

Satzung

Förderverein des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehr Radevormwald e.V.

§ 1 - Name, Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen
"Förderverein des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehr Radevormwald e. V."
- 2.) Er hat seinen Sitz in Radevormwald und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - Zweck

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zweck" der Abgabenverordnung, und zwar durch die ideelle und materielle Förderung des Musikzuges, der Weiterbildung der Musikzugmitglieder und der Ausbildung neuer Musiker.
- 2.) Der Satzungszweck wird verwirklicht im materiellen Bereich insbesondere durch
 - a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Noten und Instrumenten. Unmittelbare Zuwendungen an Vereinsmitglieder sind ausgeschlossen;
 - b) Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen wie Seminaren, Übungswochenenden und Wertungsspielen,
 - c) Unterstützung bei der Ausbildung neuer Musikzugmitglieder, wird verwirklicht im ideellen Bereich durch
 - d) Unterstützung und Durchführung gemeinsamer Aktivitäten von Förderverein und Mitgliedern des Musikzuges,
 - e) Förderung des Zusammenwirkens von Vereinsmitgliedern, Eltern und Mitgliedern des Musikzuges,
 - f) der Pflege und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit des Musikzuges.

§ 3 - Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Aufgaben des Vereins durch Spenden zu fördern bereit ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam und muss mindestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.
- 2.) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Bei Widerspruch des Betroffenen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 - Beiträge, Spenden und Geschäftsjahr

- 1.) Beiträge leisten die Mitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Der mindestens zu entrichtende Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2.) Spenden können von jeder natürlichen und juristischen Person an den Förderverein gerichtet werden. Auf Wunsch werden den Mitgliedern bzw. Spendern Spendenquittungen ausgestellt.
- 3.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Organe des Vereins

- 1.) Organe des Vereins sind:
 - a.) Mitgliederversammlung
 - b.) Vorstand
 - c.) Beirat

§ 6 - Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, vom Vorsitzenden im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mind. ein Zehntel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb 6 Wochen erfolgen.
- 2.) Die Einladung ergeht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- 3.) Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
 - a.) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 - b.) Bericht der Kassenprüfer
 - c.) Die Entlastung des Vorstandes
 - d.) Neuwahlen.
- 4.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- 6.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- 7.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter geleitet. Über die Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer eine Niederschrift an, die vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.

§ 7 - Befugnisse der Mitgliederversammlung

- 1.) Entlastung des Vorstandes
- 2.) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 8. Sie beschließt eventuelle Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- 3.) Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer

§ 8 - Vorstand

- 1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a.) Vorsitzender
 - b.) 2. Vorsitzender (Stellvertreter)
 - c.) Schriftführer
 - d.) Kassierer
- 2.) Sie sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung befugt und führen die Geschäfte des Vereins.
- 3.) Zur Vertretung des Vereins sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
- 4.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsperiode der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.
- 5.) Um eine kontinuierliche Vorstandsarbeit zu gewährleisten, beträgt nach Gründung des Vereins die erste Amtsperiode des Vorsitzenden einmalig 3 Jahre.
- 6.) Vorstandswahlen werden jährlich durchgeführt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

- 7.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über die Vergabe der tatsächlich vorhandenen Geldmittel.

§ 9 - Sitzungen des Vorstands

- 1.) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung, ein.
- 2.) Die Sitzungen des Vorstandes führt der Vorsitzende. Im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- 3.) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht einen Antrag in den Vorstand einzubringen, über den abgestimmt wird.
- 4.) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Vorstandsmitglieder erhalten eine Kopie.

§ 10 - Beirat

- 1.) Dem Beirat gehören 3 Mitglieder an. Sie werden vom Vorstand auf Vorschlag des Musikzuges berufen.
- 2.) Der Beirat ist ausschließlich beratend tätig und hat im Vorstand kein Stimmrecht.

§ 11 - Verwaltung der Mittel

- 1.) Der Vorstand beschließt Fördermaßnahmen im Sinne des § 2 nur im Rahmen der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.
- 2.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, Auflösung oder Aufheben des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 12 - Auflösung des Vereins

- 1.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Radevormwald, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung des Feuerschutzes.

§ 13 - Liste der Gründungsmitglieder

-

-- hier nicht abgedruckt ---